



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1177. (3) Nr. 18956.

U m l a u f s c h r e i b e n

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die allerhöchste Entschliessung wegen gänzlicher Militärbefreiung der Doctoren der Rechte, dann wegen zeitlicher Befreiung der zu einem Doctorate, zur Richteramtswahlfähigkeit sich vorbereitenden oder in landesfürstliche Dienste tretenden absolvirten Studierenden. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. July 1836, die zeitliche Befreiung derjenigen Studierenden von der Militärpflicht, welche sich nach vollendeten Studien für das Doctorat der Medicin oder Chirurgie, oder der Rechte vorbereiten, oder die Wahlfähigkeit für das Richteramt nachsuchen, oder als Practicanten oder Auscultanten in landesfürstliche Dienste treten, ferner die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht außer den Doctoren der Rechte, welche den Stallum agendi haben, und jener der Medicin und Chirurgie auch den Doctoren der Rechte, welche den Stallum agendi nicht haben, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu genehmigen geruht: — §. I. So wie nach dem Hofdecrete vom 1. August 1827, sub VI. 4 b. die Doctoren der Medicin und Chirurgie, sind auch graduirte Doctoren der Rechte ohne Unterschied, ob sie den Stallum agendi haben oder nicht, gänzlich von der Militärpflicht befreit. — §. II. Die graduirten Doctoren der Philosophie, als solche, genießen nur die für Studierende festgesetzte Begünstigung. — §. III. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte der Medicin oder der Chirurgie vollständig beendigt, und in den letzten Studienzeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten drei Jahre, vom Austritte aus den Studien gerechnet, von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter folgenden Bedingungen befreit. — §. IV. Die Juristen, welche die Doctorswürde erlangen wollen, müssen mit Ablauf

des zweiten Jahres nach beendigten Studien sich über 2 mit Approbation zurückgelegte Rigorosen, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreiung verlustig werden sollen. — §. V. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellationsprüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- oder Criminal-Behörde, mit Ablauf des zweiten Jahres über die entweder aus dem Civil- oder Criminalgesetze einzeln vollbrachte Appellationsprüfung und das bei erwiesene gute Fähigkeit, und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellationsprüfung aus beiden Gesetzen sich ausweisen. — §. VI. Juristen, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Practicanten oder Auscultanten bei einer politischen oder Justiz-, Staats-, oder dieser gleichgeachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Decrete über ihre beidete Ausnahme sich auszuweisen, und diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen. — §. VII. Wenn binnen der hier festgesetzten Fristen die mit Vorzugclassen absolvirten Juristen die vorgeschriebenen Documente beibringen können, bleiben sie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doctordiplome oder mit dem Wahlfähigkeitsdecrete aus beiden Gesetzbüchern, oder mit einem Decrete als Practicanten oder Auscultanten ausweisen können, gänzlich von der Militärpflicht befreit. — §. VIII. Juristen, welche zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzugclassen beendet haben, unterliegen ebenso, wie während der Studien, der Militärpflicht. Trifft sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militärwidmung nicht, und können sie sich mit Ablaufe des zweiten Jahres mit den für die

mit Vorzugelassen absolvirten Juristen festgesetzten Erfordernissen ausweisen, so erwerben sie erst dann den Anspruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollständigen Erreichung der obenerwähnten Zwecke. — §. IX. Die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz, und nach ihren letzten Zeugnissen mit Vorzug beendet haben, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres sich wenigstens über ein mit Approbation bestandenes Rigorosum, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweisen können, um die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht zu erlangen. — §. X. Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug absolvirten haben, werden ebenso, wie die Juristen, sub §. VIII. behandelt. — §. XI. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung noch vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen sie ihnen zugestanden worden ist, in den festgesetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieser zeitlichen Befreiung verlustig, und unterliegen der Rekrutirung in jener Altersklasse, in welcher sie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären. — Dies wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 3. d. M., Z. 20551, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. August 1836. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Bessel, k. k. Subernalrath.

Z. 1181. (3) Nr. 18429.
Verlautbarung.

Es sind nachstehende Studentenstipendien in Erledigung gekommen, und zwar: 1) Das von Jacob Staricha, gewesenen Pfarrer zu St. Johann am Draufelde bei Marburg in Steyermark errichtete Studentenstipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 12 fl. 12 $\frac{3}{4}$ kr. C. M. Dasselbe ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem besägten Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung für solche, welche in dem Pfarrbezirke von Tschernembl, und c) in deren Ermanglung für solche, welche in den benachbarten Pfarrbezirken gebürtig sind. Dieses Stipendium kann nur durch sechs Jahre, und beziehungsweise während den Gymnasial-, oder philosophischen-, oder theologischen Studien genossen werden. Das Patronatsrecht übt der jeweilige Pfarrer zu Tschernembl aus. — 2) Bei der vom Johann Preschern, gewesenen Dom-

propste in Laibach errichteten Stiftung, ein Stiftungsplatz pr. 150 fl. 20 kr. C. M. Diese Stiftung ist caeteris paribus vorzüglich für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, bestimmt. Der Stiftungsgenuss ist auf die Gymnasial-, philosophischen- und theologischen Studien beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines der erwähnten Stipendien zu erlangen wünschen, ihre Stipendien-gesuche bis 15. October d. J. bei diesem Subernium zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1836, und endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach den 13. August 1836.

Z. 1188. (2) Nr. 10563.
E d i c t.

Da bei dem k. k. innerösterreich. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte eine Rathsprotocollisten-Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M., und dem Range des jüngsten Landrechts Rathsprotocollisten in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über die zurückgelegten Rechtsstudien und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen, und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre vorgelegte Behörde binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Zeitungsblätter, hierorts zu überreichen haben. — Klagenfurt am 18. August 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1197. (1) Nr. 6515.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Podkraischeg und der übrigen erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. Juli 1836 verstorbenen Maria Podkraischeg, die Tagsatzung auf den 3. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen,

solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. August 1836.

Z. 1198. (1) Nr. 6602.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Martin Song'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 3. Juli 1836 in Laibach mit letztwilliger Anordnung vom 2. Juli 1836 verstorbenen Martin Song, die Tagssagung auf den 3. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. August 1836.

Z. 1199. (1) Nr. 6607.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Andreas Koller, Vertreter seiner minderjährigen Kinder erster Ehe, Albin, Gustav und Maria, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. Juli 1836 hier mit Testament ddo. 24. Juni 1836 verstorbenen Witwe Katharina Zoller, die Tagssagung auf den 3. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Laibach den 23. August 1836.

Z. 1192. (2) Nr. 6582.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Pfarckirche zu Roditz, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. Juni 1836 in Laibach mit Testament vom 28. Juni 1836 verstorbenen Domherren Matthäus Petermann, die Tag-

sagung auf den 26. September 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. August 1836.

Z. 1191. (2) Nr. 6403.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Blasius Dvjazh, Gewaltsträger des Dr. Anton Riker, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. Juli 1836 hier in der Tirnau-Vorstadt mit letztwilliger Anordnung verstorbenen Helena Riker, die Tagssagung auf den 26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. August 1836.

Z. 1190. (2) Nr. 6352.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schweg, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. Mai 1836 im Hause Consc. Nr. 10 in der Kapuziner-Vorstadt mit letztwilliger Anordnung verstorbenen Johann Schweg, die Tagssagung auf den 26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. August 1836.

Z. 1184. (2) Nr. 6426.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Seraphine Freyinn Zois von

Edelstein, geborne Gräfinn v. Nischburg, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. Juli l. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Carl Zois Freiherrn v. Edelstein, die Tagsatzung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 16. August 1836.

Z. 1186. (2) Nr. 6493.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn Anton. Zois Freiherrn v. Edelstein, als zum Michael Angelo Freiherr von Zois'schen Primogenitur-Fideicommiss erklärteten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. Juli l. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Carl Zois Freiherrn v. Edelstein, letzten Besitzer des besagten Fideicommisses, die Tagsatzung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 16. August 1836.

Z. 1185. (2) Nr. 6461.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Josepha Jantschinger, und deren unbekanntem allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Ignaz Bernbacher, Eigenthümer des Hauses, alte Nr. 148, neue Nr. 146 allhier in der St. Peters Vorstadt, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung des Schuldscheines ddo. 5., intab. 27. December 1782, pr. 200 fl. eingebracht, und um die Anordnung der Verhandlungs-Tagsatzung gebethen, welche auf den 21. November l. J., um 10 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltort der Beklagten Jo-

sepha Jantschinger und ihrer allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Kautschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagte und ihre allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kautschitsch, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach den 16. August 1836.

Z. 1189. (2) Nr. 6284.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Napreth, als Vormund der minderjährigen Alois, Katharina, Antonia und Maria Pouschin, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. Juni 1836 in Laibach mit Testament verstorbenen Caspar Pouschin, die Tagsatzung auf den 26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welchem alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. August 1836.

Aemtlliche Verlautbarung.

Z. 1183. (3) Nr. 4372.

R u n d m a c h u n g.

Am 29. k. M. September um 10 Uhr Vormittags, wird die Licitation der Verpachtung des wochenmärktlichen Standgeldes und kleinen Waggafalls am Rathhause vorgenommen werden. — Die Pachtlustigen werden davon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die Bedingungen im magistratlichen Expedite eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 27. August 1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1204. (1)

ad Nr. 19850

Nr. 2434.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der k. k. Staatsherrschaft Stahrburg und des Beneficiums Aßbach im Hausdruckreise. — Am 3. October d. J. wird im Rathssaale des hiesigen k. k. Regierungs-Gebäudes die im Hausdruckreise der Provinz Oesterreich ob der Enns gelegene, dem k. k. Cameral-Verar gehörige Staatsherrschaft Stahrburg, mit Vorbehalt der Bestätigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcom-mission, der öffentlichen Versteigerung unterzogen werden. — I. Bestandtheile der Herrschaft. — A. Gerichtsbarkeit. a) Grundherrlichkeit. Diese erstreckt sich auf 1126 Unterthanen, worunter 685 behaute, 411 un-behaute und 30 Vogtholden. Unter den behauten Unterthanen befinden sich 402 Bauern, 63 Soldner und Pointler, und 220 Häusler. — b) Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über die eigenen Unterthanen, und über jene des Marktes Haag, welcher 117 behaute und 123 Oberländgrundbesitzer zählt. Die Criminal-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die Pfarren Haag, Geversberg, Geboldskirchen, Rottenbach, Aißersheim, Hofkirchen, Weiskern, Meggenhofen, Altenhof, Gaspoldshofen, Riederthalheim, Aiskirchen, St. Georgen, Bachmanning, Neukirchen, Schwannstadt und Lambach, über 2890 Häuser in 278 Dörfschaften und einer beiläufigen Bevölkerung von 24000 Seelen. Nur kommt zu bemerken, daß in einigen dieser Pfarren auch andere Dominien eine exemte Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ausüben. — c) Districts-Commissariat in der Pfarre Geboldskirchen, Geversberg, Haag, Pram und Rottenbach. — d) Steuerbezugs-Obrigkeit über die Gemeinden Oberhaag, Niederhaag, Geboldskirchen, Geversberg, Gries, Rottenbach und Woldenberg. — B. Einkünfte. Von den Unterthanen bezieht die Herrschaft an jährlichen unveränderlichen Urbariol-Gaben im Gelde 1730 fl. 13 kr., an jährlichem unveränderlichen Körner-Dienst in natura 11 ¹⁶/₆₄ Megen Weizen, 45 Megen Korn und 491 ²⁰/₆₄ Megen Hafer. Die Unterthanen aller Aemter zahlen bei Sterbfällen von dem rein verbleibenden beweglichen und unbeweglichen Vermögen das 10 % Todfallfreigeld. Bei Uebergaben zahlen die Unterthanen des Hof-, Baumgartner-, Letten-, Pramadorfer- und Plezen-Am-

tes das 10 % Laudemium vom liegenden und fahrenden Vermögen; die Unterthanen des Stephani-Amtes und des Stephani-Salvogten-Amtes bei Uebergaben das 10 % Laudemium nur vom Realwerthe. Bei Käufen wird ohne Unterschied des Amtes bloß von dem Gutswerthe das 10 % Laudemium genommen. Die adelichen Richteramts-, Grundbuchs- und Justiz-Taxen werden nach den bestehenden Normen eingehoben. — C. Sonstige Rechte. a) Zehntrecht. Die Herrschaft hat in mehreren Dörfschaften der Pfarre Rottenbach und Haag, und von 3 Unterthanen der Pfarre Ungenach das Recht, von ihren Gründen den Zehnt in natura zu beziehen. — Dieser Zehnt ist vom Fruchtjahre 1830 bis incl. 1838 verpachtet. — Der jährlich in natura einge-dient werdende Zehntflachs beträgt 3 Zentner 47 Pfund. — b) Vogterecht über die Pfarrkirche Oberhaag, Jüliokirche Niederhaag, Rottenbach, Gaspoldshofen, die Nebenkirche Auffang und Kapelle Höst, Pfarrkirche Geboldskirchen, Geversberg, über die Schulen Haag, Rottenbach, Geboldskirchen, Geversberg und Gaspoldshofen; ferner über das Spital Marggattern, die Ganbigische und Pichler'sche Armen-, die Landrichter Spekner'sche Schul-Prämien-Stiftung und die Gruber'sche Stiftung für arme Kinder der Schule Rottenbach. — c) Jagdbarkeit, sowohl in eigenen Forsten, als auch in anderen Dominical- und Unterthanen-Waldungen der Pfarren Haag, Geboldskirchen, Geversberg, Rottenbach, Weiskern und anderen Pfarrbezirken, von beiläufig 2000 Joch Waldungen im Umfange von 14 Stunden. — d) Waldungen. Diese, im Flächenmaße von 842 Joch 1484 ³/₆₄ Klafter, sind von jeher eine der ergiebigsten Einnahms-Quellen der Herrschaft gewesen. — D. Realitäten. a) Gebäude. Zur Herrschaft gehören nachstehende Gebäude; als: 1) Das Schloß mit folgenden Bestandtheilen: a) Zur ebenen Erde 3 Keller, die Wohnung des Gerichtsdieners, bestehend in 1 heizbaren Stube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Speisekammer, 5 Criminal-Arreste, 1 männliches und 1 weibliches Schulzimmer, 1 Polizei-Arrest, 1 Stübchen für den einen, dann 2 heizbare Stuben und 1 Kammer für den zweiten Gerichtsdienergehülfen, nebst Eisenkammer, 1 gewölbten Pferdestall und 1 Waschküche mit dabei befindlichen 2 Einsetzgewölben; b) im ersten Stockwerke 2 Kanzleizimmer nebst der Registratur in 4 abgetheilten Zimmern, 1 Cassengewölb, 6 heizbare Zim-

mer und 1 Salon, zur Wohnung des Oberbeamten gehörig, 1 Küche und Speisekammer; c) im zweiten Stocke 3 heiz- und 1 unheizbares Zimmer, nebst einer Vorrathskammer, in welcher auch eine Obstdörre angebracht ist, dann einer kleinen Speise; d) ein sehr geräumiger Dachboden zum Trocknen der Wäsche, und erforderlichen Falls auch zu einem Getreidschüttboden anwendbar. — 2) Die von Mauerwerk erbaute Holzhütte und Wagen-Remise, nebst einem Pferdestall auf 1 Pferd für den Gerichtsdiener. — 3) Das sogenannte Neugebäude oder der Getreidschüttkasten außerhalb des Schlosses, welcher zur ebenen Erde 4 Abtheilungen zur Aufbewahrung des Gemüses und Obstes, dann einen Keller, obenauf aber 4 Abtheilungen zur Aufschüttung des Getreides enthält. Nördlich an dieses Gebäude ist eine hölzerne Holzhütte angebaut. — 4) Das Försterhaus am Fuße des Schloßberges, ganz von Holz gebaut, ist $8 \frac{1}{2}$ Klafter lang, $5 \frac{1}{2}$ Klafter breit und 1 Stockwerk hoch. Dasselbe enthält im Erdgeschoße 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller und eine Stalung auf 3 Stück Kühe, im ersten Stockwerke 2 heizbare Zimmer, 1 Kammer und einen Futterboden. — 5) Der Diener- oder Zehentstadel nebst dem verkauften alten Gerichtsdienerhause ist 9 Klafter lang und $8 \frac{1}{2}$ Klafter breit; dieser Stadel ist bis 15. Juni 1839 gegen einen Jahrespachtzins von 9 fl. E. M. verpachtet, der Pacht aber bei einem eintretenden Verkauf der Herrschaft nach vorausgehender halbjähriger Aufkündigung auslöslich. — 6) Noch gehört dazu eine bei der Schloßbrücke befindliche hölzerne Kapelle mit einer irdenen Statue, den heiligen Johann von Nepomuk vorstellend. — b) Grundstücke. Diese betragen zusammen 4 Joch $975 \frac{3}{4}$ Klafter, und zwar: an Wiesen und Gärten 2 Joch $1060 \frac{5}{8}$ Klafter, an Hutweiden 1 Joch 155 Klafter. Hievon sind 1 Joch $1546 \frac{1}{8}$ Klafter gegen von der Herrschaft vorbehaltene halbjährige Aufkündigung, ohne daß der Pächter deshalb eine Entschädigung anzusprechen befugt ist, vom 20. October 1832 bis letzten October 1838 verpachtet. — II. Bedingungen. — Als Ausrufspreis wird der Betrag von 119,405 fl. 20 kr., sage: Einmal Hundert neunzehn Tausend vier Hundert fünf Gulden 20 kr. E. M. angenommen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, welcher hierlands Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ersetzung der Herrschaft die mit Circular-Verordnung

der k. k. Regierung vom 27. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gilt, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht dieser Herrschaft für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu flatten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnteil Theil des Ausrufspreises, d. i.: 11940 fl. 32 kr. E. M., der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Frist, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in E. M. lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Procente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licitation erzielten Bestboth lauten, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offerent muß mit dem 10 % Nadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allg. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und d) mit dem Kauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem ders

lei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocol eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Derjenige, welcher zur Licitation nicht persönlich erscheint, kann nur durch einen Bevollmächtigten mitlicitiren, welcher sich als solcher durch Einlegung specieller, auf diese Versteigerung lautender und gehörig legalisirten Vollmacht ausweist. — Der Ersteher der Herrschaft hat ein Dritteltheil des Kaufschillinge vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers zu bezahlen. — Die Verächterung der verbleibenden zwei Dritteltheile wird ihm gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in C. M. in halbjährigen Raten verzinst, in 5 gleichen Jahres-Raten von dem Tage berechnet, zugestanden, von welchem das verkaufte Gut mit Vortheil und Lasten auf den Verkäufer übergeht. — Sollte wegen Unbrüchigkeit des Käufers, die in den Verkaufsbedingungen von dem Cameral-Aerar sich vorbehaltene Relicitation eingeleitet werden, so steht demselben das Recht zu, nach Gutbefinden jene Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbiethung als Ausrufspreis gelten soll. — In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbiethung Anboth gemacht worden waren. — Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines andern Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so wird hierüber die Genehmigung der höheren Behörde eingeholt werden. — Für keinen Fall können die dem veräußernden Cameral-Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten. — Findet sich bei der zweiten Licitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so werden auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anboth angenommen

werden, und der erste Anboth wird zugleich zur Grundlage der weiteren Ausbiethung dienen. — Die Verkaufsbedingungen selbst, die umständliche Beschreibung der Herrschaft Stahrnberg und die jährlichen Ertragniß-Ausweise können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung eingesehen werden. — Tags darauf, am 4. Oct. d. J., wird unter denselben allgemeinen Bedingungen der, dem Religionsfonde gehörige Theil des Beneficiums Alpbach, im Hausdruckreise, versteigert werden. — Die Einkünfte desselben bestehen in den Urbarial-Bezüge von 19, in der Pfarre Neufkirchen, Steuerbezirks-Obrigkeit Stift Lambach gelegenen Realitäten, und zwar in: 1) beständigen, in Geld rekurirten Diensten pr. 31 fl. 29 kr.; 2) beständigen in Geld rekurirten Freigeldern pr. 9 fl. 27 kr. (mortuarien und laudemien), zusammen 40 fl. 56 kr. W. W., oder 16 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr. C. M.; 3) in den adelichen Richteramts- und Grundbuchs-Taren in einem Durchschnitte vom Jahre 1822 bis 1831 auf 1 Jahr, 2 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr. C. M., zusammen jährlich in 19 fl. 9 $\frac{3}{4}$ kr. — Als Ausrufspreis ist von der k. k. hohen St. O. B. Hof-Commission der Betrag von 265 fl. 20 kr., sage Zweihundert sechzig fünf Gulden 20 kr. C. M. W. W., festgesetzt worden. — Der Ersteher hat den Kaufschilling entweder sogleich, oder doch längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Ratification zu erlegen, worauf die Uebergabe gegen dem erfolgt, daß der Käufer erst mit dem nächsten Militärsjahr 1837 in den vollen Genuß des Beneficiums tritt. — Von der k. k. ob der ennsischen Staatsgüter-Veräußerungs-Prov. Commiss. — Linz am 2. Aug. 1836.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 1209. (1) Nr. 9986.
Nachdem der bestehende Vorspanns-Pachtvertrag in der Marschstation Laibach mit Ende October d. J. zu Ende geht, so wird die diesfällige Versteigerung für das Militärsjahr 1837, oder für das halbe Militärsjahr, oder auch nur für das erste Militärs-Quartal 1837, den 24. September 1836, von 9 — 12 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, vor dem Beginne der Versteigerung eine Caution von 300 fl. C. M. bei der Kreiscaffe zu erlegen. — Nachdem jedoch die hohe Landesstelle sich durch das herabgelangte hohe Decret vom 18. Juli d. J., Z. 16628, bewogen fand, zur Erzielung günstigerer Pachtresultate auch die Annahme versiegelter schriftlicher Offerte bei Vorspanns-Verpachtungen zu bewilligen, so werden

demnach bei der auf den obigen Tag festgesetzten Versteigerung, vor oder während der Licitations-Verhandlung, jedoch jedenfalls nur vor Verlaufs der 12. mittägigen Stunde des Versteigerungstages, auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen, welche, wenn von selbstem Gebrauch gemacht werden soll, genau nach dem unten stehenden Formulare verfaßt seyn müssen. In diesen Offerten ist das Meilengeld für die verschiedenen Vorspannsstationen deutlich und bestimmt in Buchstaben auszudrücken, und keine, wie immer geartete Nebenbedingung darf darin enthalten seyn. Dieselben müssen unter der Adresse: An das k. k. Kreisamt Laibach, und mit Nachweisung des bei der Kreiscaffe erlegten Badiums pr. 300 fl., in Barschaft oder Obligationen, nebst der Aufschrift: „Offert für die „Vorspannsachtung in der Station Laibach“, überreicht werden. Die Pachtbedingnisse sind vorläufig täglich bei dem Kreisamte einzusehen.
— K. K. Kreisamt Laibach am 19. August 1836.

Formulare

der schriftlichen Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre in besser Form Rechts, die Vorsp. Pachtung in der Station Laibach während des W. Jahres 1837, oder halb. Mil. Jahres, oder auch Milit. Quart. 1837, und zwar v. Laibach bis Kraxen pr. Pferd

und Meil pr. fl. kr.

„	„	„	Oberlaibach	„	„	„	„
„	„	„	Loitsch	„	„	„	„
„	„	„	Krainburg	„	„	„	„

übernehmen zu wollen, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und den Licitationsbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau kenne und befolgen wolle.

Als Badium lege ich im Anschlusse den kreisämtlichen Cassa: Empfangschein über den Betrag pr. 300 fl. bei.

N. am 1836. Unterschrift.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1210. (1) Nr. 6639.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Tscherne von Stephansdorf, wider Johann Grum von Hühnerdorf, in die öffentliche Versteigerung des, dem Erequirten gehörigen, der D. D. R. Commenda Laibach dienstbaren, auf 1782 fl. 25 kr. sammt der dazu gehörigen Realitäten geschätzten Hauses Nr. 21 in Hühnerdorf, so wie des gegner'schen, auf 9 fl. 55 kr. geschätzten Mobilarvermögens gewilliget, und hiezu drei

Termine, und zwar bezüglich der Realitäten auf den 26. September, 24. October und 21. November l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, bezüglich des Mobilarvermögens aber auf den 28. September, 20. October und 18. November l. J., in loco vi sitae mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsakung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Michael Tscherne einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 23. August 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1217. (1) Nr. 1265.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Freudenthal haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 9. Juli l. J. zu Mirke, nächst Verd, verstorbenen Georg Kottinig, vulgo Bosorz, gewesenen Realitätenbesitzer, Holz- und Bretterbändler und sonstigen Speculanten, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, oder in diesen Verlaß etwas schulden, am 22. September l. J., früh 9 Uhr so gewiß zu erscheinen, und ihre Ansprüche rechtsgeltend darzuthun, oder ihre Schulden anzugeben, als widrigen Falles sich die Erstern die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuschreiben hätten, gegen die Letztern aber im Klagswege vorgegangen würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 17. Aug. 1836.

3. 1219. (1) Nr. 801.

E d i c t.

In der Hauptgemeinde Laas, des Bezirkes Schneeberg, ist durch den eingetretenen Todesfall der bisherigen Wehemutter, die Hebammenbedienstung mit einer jährlichen, aus der Bezirkscaffe zu beziehenden Remuneration von 40 fl. erlediget worden. Jene Weibspersonen, welche diesen Dienst zu erlangen wünschen, und sich mit dem Diplome über den gemachten Hebammencurs, über ein gutes sitliches Betragen und über ihre bisherige Verwendung auszuweisen vermögen, und auch vermöge ihrer festen Körperconstitution zur Annahme dieses Dienstes geeignet sind, sollen sich entweder persönlich, oder mittelst portofreier Einsendung ihrer gehörig documentirten Gesuche, längstens bis 25. September d. J. bei der gefertigten Bezirksobrigkeit darum bewerben.

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 31. Aug. 1836.